

Checkliste

für Feste und Veranstaltungen



Gemeinde
Kleinostheim

● **Öffentliche Veranstaltungen mit Vergnügungscharakter sind anzuzeigen**

(Anzeigepflicht nach Artikel 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz im Ordnungsamt oder Bürgerbüro der Gemeinde)

Keine Anzeigepflicht besteht bei Vergnügungen, die religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen und die in Räumen stattfinden, die dafür bestimmt sind (Kirche, Schule, Kindergarten, Theater, Gemeindehaus, ggf. Vereinsheim). Dazu zählen kirchliche Feiern, Theateraufführungen, Diskussionsrunden und Vorträge, aber auch Ehrungen, sofern sich nach dem offiziellen Teil keine allgemeine, nicht mehr zweckgebundene Vergnügung anschließt.

● **Die Anzeige muss schriftlich und fristgerecht erfolgen**

Mündliche Anzeigen (Anmeldungen) sind wirkungslos. Vordrucke erhalten Sie im Rathaus. Die Gemeinde kann die Frist bestimmen. Unterschreiten Sie die gesetzliche Frist von einer Woche, kann die Veranstaltung untersagt werden, da die mitbeteiligten Behörden (Polizei, Jugendamt, ggf. Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bauamt, Straßenverkehrsbehörde u.a.) nicht mehr rechtzeitig gehört werden können. Großveranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern auf dem Gelände oder in der Halle müssen ausdrücklich erlaubt werden. Bei diesen ist mit umfangreichen Sicherheitsauflagen zu rechnen.

● **Beachten Sie bei der Termin- und Ortsplanung die gesetzlichen Bestimmungen**

An stillen Tagen (z.B. Karfreitag, Totensonntag) sind Vergnügungen in aller Regel nicht gestattet. Veranstaltungen, die am Vortag beginnen, müssen um 24.00 Uhr beendet sein. In Hallen und Räumen dürfen die Besucherhöchstzahlen inklusive der Helfer, Bedienungen, Techniker und Musiker nicht überschritten werden. Fliegende Bauten (Zelte, Pavillons) müssen genehmigt und abgenommen sein. Informieren Sie sich über die Wetterprognose.

● **Der Ausschank von Alkohol ist erlaubnispflichtig**

(Gestattungspflicht nach § 12 Gaststättengesetz)

Die Ausschankerlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das kann auch für Betreiber von Gaststätten gelten (z.B. von Vereinslokalen), wenn in der allgemeinen Konzession keine Sondererlaubnis für Vergnügungen enthalten ist. Fragen Sie im Rathaus nach. Genehmigungsfrei ist der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken.

● **Planen Sie frühzeitig und umfassend**

● Absperrungen, Umleitungen und Verengungen von Straßen müssen angemeldet und erlaubt werden (von der Gemeinde oder zusätzlich vom Landratsamt). Beachten Sie das

Freihalten der Rettungswege und der Standplätze für die Fahrzeuge von Feuerwehr und Sanitätsdienst.

- In aller Regel wird von Ihnen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung erwartet.
- Technische Geräte und Aufbauten müssen in einwandfreiem Zustand und sicher montiert sein. Verwenden Sie niemals schadhafte oder unfachmännisch reparierte Maschinen, Herde, Zuleitungen, Ständer, Absperrungen oder Planen. Halten Sie unbedingt die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften ein.
- Bei Auftritten von Musikgruppen oder beim Abspielen von Musikträgern über eine PA-Anlage respektieren Sie bitte das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Anwohner. Vermeiden Sie große Lautstärken und auch den Krach durch nächtliche Auf- und Abbauarbeiten. Informieren Sie die Nachbarn persönlich oder schriftlich.
- Das Aufführungsrecht von urheberrechtsgeschützten Musiktiteln muss bei der GEMA erworben werden (Informationen unter www.gema.de).
- Die örtliche Plakatierung muss im Rathaus, die überörtliche bei den anderen zuständigen Kommunalverwaltungen (Stadt, Gemeinde) beantragt werden. Werbung, die auf den Konsum von Alkohol abzielt (im Eintrittspreis enthalten, Flatrate, Eimersaufen, Happy-Hour für Alkohol), ist untersagt. Das gilt auch für Flyer, Annoncen und Internetankündigungen.
- Bei Jugend- und Großveranstaltungen, aber auch bei solchen mit hohem auswärtigen Besucheranteil, mehrtägigen Musikevents oder einem ausgedehnten Festgelände kann – je nach Gefahreneinschätzung der Behörden – der Einsatz von gewerblichen Ordnern gefordert werden. Auf Kleinveranstaltungen mit bis zu 300 Besuchern sind meist zwei Sicherheitsbeauftragte/Aufseher ausreichend (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter). Bei mittelgroßen kann u.U. noch ein aus eigenen Leuten bestehender oder ein mit eigenem Personal ergänzter gewerblicher Ordnungsdienst erlaubt werden. Informieren Sie sich vorab im Rathaus (Faustregel: eine Person pro 100 Gäste, mindestens aber drei) und beachten Sie die Empfehlungen der Polizei.
- Für Ordner – gewerbliche, eigene und ehrenamtliche – besteht vor und während der Veranstaltung absolutes Alkoholverbot. Sie müssen eindeutig erkennbar sein (T-Shirt, Armbinde oder Mütze) und dürfen zu keiner anderen Tätigkeit herangezogen werden (z.B. als Bedienung). Der Ordnungsdienst muss bis zum Veranstaltungsende sicher gestellt und der Kassenbereich besetzt bleiben, auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird.
- Wenn Sie größere oder große Veranstaltungen planen, erleichtern Sie den Behörden die Risikoprognose und ersparen sich vielleicht unnötige Auflagen – mit einem detaillierten Konzept, das Sie schon bei Antragstellung parat haben sollten (Aufplanung der Veranstaltungsfläche, Einsatz von Sicherheits- und Sanitätsdiensten, Energieversorgung, Anzahl der Toiletten usw.).

● Was Sie sonst noch beachten müssen

- Im Antrag ist ein Gesamtverantwortlicher und sein Stellvertreter zu benennen. Deren Handynummern sollten Sie spätestens am Vortag der Veranstaltung der zuständigen Polizeiinspektion mitgeteilt haben. Einer von beiden muss vor Ort immer erreichbar sein.

- Wenn Sie Speisen abgeben (auch ohne Bezahlung) muss das bei der Zubereitung eingesetzte Personal eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorweisen. Bei Personen, die sie bereits besitzen, genügt die jährliche Belehrung durch einen Unterweisungsbefugten (z.B. durch einen Arzt, Vorstand des Vereins, Gesundheitsbeauftragten).
- Die Rückverfolgbarkeit der Speisen muss gewährleistet sein (z.B. bei Kuchenspenden durch Listen, Aufkleber mit Name/Adresse auf dem Behälter). Die Abgabe von rohen Fleischprodukten ist verboten. Die Kühlung der Lebensmittel darf zu keiner Zeit unterbrochen sein. Achten Sie strikt auf Hygiene.
- Unter der Internetadresse www.landkreis-aschaffenburg.de (> Gewerbeamt > Formulare Gewerbeamt > Lebensmittelüberwachung) steht ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zur Lebensmittelhygiene als Download zur Verfügung.
- Erkennbar Betrunkene können Sie den Einlass verweigern. An sie ist die weitere Abgabe von Alkohol ohnehin verboten (§ 20 Gaststättengesetz).
- Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, aber auch Gewaltdelikte ab 3.00 Uhr nachts und nach Veranstaltungen überproportional zugenommen haben. Aus diesem Grund sollten die Feste um diese Uhrzeit beendet sein (2.00 Uhr Musikende, 2.30 Uhr Ausschankende, 3.00 Uhr allgemeines Ende).

● **Gewährleisten Sie den Jugendschutz**

- Beim Jugendschutz legt der Gesetzgeber hohe Maßstäbe an, die Sie unbedingt beachten sollten, um auch in den kommenden Jahren wieder erfolgreich Veranstaltungen durchführen zu können. Der Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang ist selbstverständlich.
- Der Besuch von Vergnügungen ist unter 16-Jährigen nur in Begleitung von deren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern erlaubt. Bei jedermann zugänglichen, eintrittsfreien Festen und einem ausreichenden Sicherheitskonzept gilt diese Einschränkung nicht. Für Kinder, die sich auf diesen Veranstaltungen ohne Begleitung eines Erwachsenen aufhalten, haben Sie erhöhte Aufsichtspflicht – besonders an Fahrgeschäften und sonstigen Attraktionen (Autoscooter, Karussell, Hüpfburg u.ä.). Erlauben Sie die Mitfahrt von Kindern in Kabinen und Sitzen, die Flieh- oder Fallkräften ausgesetzt sind, grundsätzlich nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen und legen Sie Bedingungen fest (Alter, Größe).
- Für Open-Airs ohne Altersbeschränkung, auch für das Campieren auf dem Gelände (schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten wird voraus gesetzt), sollten Sie im Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Ausnahmegenehmigung für alle Besucher unter 16 Jahren beantragen (§ 7 JuSchG).
- Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht als Bedienung, Verkäufer oder Helfer eingeteilt werden. Ältere Jugendliche dürfen diese Tätigkeiten nur bis 22.00 Uhr ausführen.
- Kontrollieren Sie bei Einlass (z.B. bei Musikveranstaltungen) das Alter sorgfältig: Akzeptieren Sie keine Schülersausweise oder Monatsfahrkarten, sondern nur amtliche Papiere. Das Hinterlegen der Ausweise an der Kasse ist verboten. Verwenden Sie zur

Alterskennzeichnung farbige Plastikarmbändchen oder wasserunlösliche Stempel. Damit erleichtern Sie Ihrem Personal die Arbeit.

- Unterbinden Sie das Mitbringen von Getränken und gefährlichen Gegenständen – auch nach dem kurzzeitigen Verlassen des Geländes und der Wiederkehr.

- Unter 18-Jährige müssen um 24 Uhr die Veranstaltung verlassen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in Begleitung eines Sorgeberechtigten oder einer schriftlich beauftragten erwachsenen Erziehungsperson dürfen ohne Zeitlimit bleiben, solange die Begleitperson anwesend ist. Den amtlichen Vordruck zur Beauftragung können Sie oder Ihre Gäste von der Internetseite des Landratsamtes unter www.landkreis-aschaffenburg.de (Jugendschutz > Veranstaltungsvereinbarung) herunterladen. Dort finden Sie auch zwei Plakate in den Formaten A1 bis A3 zum Download, Ausdrucken und späteren Anbringen im Kassenbereich oder hinter der Theke, um sich zeitraubende Diskussionen mit Gästen über die Altersbeschränkungen beim Alkoholverkauf zu ersparen.

- Die Abgabe von Bier, Wein und Sekt ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet, zwischen 14 und 16 Jahren nur den Sorgeberechtigten – keinesfalls Ihrem Personal oder älteren Besuchern. Erteilen Sie bei Zuwiderhandlung den uneinsichtigen Erwachsenen Hausverbot. Die Abgabe an unter 14-Jährige ist auch den Eltern verboten.

- Branntweine, Liköre (Pfläumchen, Jägermeister, Eierlikör u.ä.) und spirituosenhaltige Mischgetränke (Alkopops, Bowle, Bacardi-Orange, Asbach-Cola, Wodka-Lemon u.ä.) dürfen nur an Volljährige abgegeben werden. Das Weitergabeverbot an Jugendliche gilt ebenfalls für Gäste. Zur besseren Kontrolle wird von Ihnen in Hallen, Zelten und auf umzäuntem Gelände im Regelfall eine separate Bar mit generellem Zutrittsverbot für Minderjährige erwartet. Die Herausnahme von Schnäpsen und der flaschenweise Verkauf sind untersagt, der Eingangsbereich zur Bar muss kontrolliert werden.

- Auf Volksfesten, Märkten und Straßenfesten kann der freie Verkauf von Branntweinen, Likören und Mischgetränken an den Tischen und Ständen erlaubt werden – mit zusätzlichen Anordnungen. Wenn der Standbetreiber oder das Bedienpersonal etwa durch Beobachtung, eine Äußerung, die Anzahl der Bestellung oder einen Hinweis sonstiger Art vermuten, dass die Getränke an Minderjährige weiter gegeben werden, haben Sie die Abgabe zu verweigern.

- **Auflagen im Bescheid dienen der Sicherheit Ihrer Gäste – und auch Ihrer eigenen!**

Weder dem Ordnungsamt Ihrer Gemeinde noch den anderen Vollzugsbehörden ist daran gelegen, das Vergnügen Ihrer Gäste zu beeinträchtigen oder Ihre Einkünfte zu schmälern. Das Engagement in Vereinen und Verbänden ist eine wichtige, tragende Säule der Sozialgemeinschaft, deren Mitglieder sich ihrer Verantwortung in großer Mehrheit bewusst sind.

Um die Gefahren und Durchführungsrisiken von Veranstaltungen aller Art so gering als möglich zu halten, können Auflagen zur Sicherheit erteilt werden. Das ist kein Grund, sich zu ärgern. Im Gegenteil: Die Anordnungen bewahren Sie vor Ärger – auch vor möglichen Folgeansprüchen – und dienen dem gleichen Ziel wie dem Ihren: den Gästen einen vergnüglichen und vor allem sicheren Aufenthalt auf dem Fest zu garantieren.

Ihr Ordnungsamt